

BGE 5 I 357

Bundesgericht (BGE), 1879-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_5_I_357

FR: ATF 5 I 357

IT: DTF 5 I 357

Volltext

78. Urtheil vom 13. September 1879 in Sachen Merenschwand. A. Durch Dekret des aargauischen Großen Rathes vom 2. Herbstmonat 1878 wurde die Ortschaft Schoren-Kestenberg politisch und kirchlich von der Gemeinde Merenschwand losgetrennt und mit der politischen Gemeinde Mühlau zu einer neuen Kirchgemeinde vereinigt. In § 7 lit. c dieses Dekretes ist bestimmt, daß das Kirchenvermögen der neuen Pfarrei Mühlau u. A. gebildet werde aus dem Antheil von Schoren-Kestenberg an dem Kirchenfonds und der St. Antonienpfründe von Merenschwand. Diese St. Antonienpfründe wird in § 10 ibidem als aufgehoben erklärt und verordnet, daß aus dem Fonds derselben vorab der Beitrag von Merenschwand an die Pfarrei Mühlau auszurichten und der Mehrbetrag dem Kirchengut Merenschwand einzuverleiben sei. B. Ueber dieses Dekret, beziehungsweise § 7 lit. c und § 10 desselben beschwerte sich die Gemeinde Merenschwand beim Bundesgerichte, unter der Behauptung, daß die angefochtenen Bestimmungen in das Eigenthumsrecht der Rekurrentin eingreifen und daher durch dieselben Art. 19 der aargauischen Kantonsverfassung, welcher die Unverletzlichkeit des Eigenthums gewährleistet, verletzt werde. Zur Begründung dieser Behauptung führte Rekurrentin an: Die St. Antonienpfründe sei im Jahre 1483 durch freiwillige Vergabungen von Kirchengenossen von Merenschwand gestiftet und dabei die Bestimmung getroffen worden, daß hinsichtlich des Bestandes der Pfründe, deren Einkommen und Besetzung ohne Erlaubniß der Kirchengenossen nie und nimmer irgend welche Aenderungen getroffen werden dürfen. Das Pfrundgut der Antonienpfründe erscheine als eine kirchliche Stiftung zu besonderem Zwecke und sei dasselbe daher Privateigenthum dieser Person. Verfügungsberechtigt sei nur die Gemeinde Merenschwand als Vertreterin der Stiftung und jedenfalls stehe es nicht beim Großen Rathe, über dieselbe zu disponiren. Thue er es dennoch, so mache er sich eines unberechtigten Eingriffes in das Privateigenthum schuldig. Der Kirchenfonds zu Merenschwand sei Privateigenthum der dortigen Pfarr-

gemeinde und könne daher nur von dieser gültig über denselben verfügt werden. Dem Großen Rathe stehe nach der aargauischen Verfassung und Gesetzgebung kein Verfügungsrecht über denselben zu. Der Große Rath habe allerdings innert der Schranken der Verfassung und Gesetzgebung das Recht gehabt, die Eintheilung der Kirchgemeinden abzuändern. Dagegen habe dieses freie Willen der Staatsgewalt ihr Ende erreicht, wo die Ordnung und Neubildung der Privatrechte in Frage stehe. Hier sei maßgebend der freie Wille des Berechtigten, im Streitfalle das Urtheil des ordentlichen Richters. C. Namens des Großen Rathes des Kantons Aargau trug der dortige Regierungsrath auf Abweisung der Beschwerde an, indem er im Wesentlichen auf dieselbe erwiderte: Der Große Rath habe von jeher die Amtsbefugniß gehabt und ausgeübt, Pfarrgemeinden in mehrere zu trennen oder Theile von solchen abzutrennen und einer andern zuzuscheiden und dabei die nöthigen Verfügungen über die einschlagenden finanziellen Fragen zu treffen. Das Kirchengemeindgut habe einen öffentlich rechtlichen Charakter und sei deshalb der

besondern Gesetzgebung des Staates unterworfen. Wenn der Staat das Recht habe, staatliche Korporationen neu zu schaffen, zu vereinigen und zu trennen, so müsse ihm auch das Recht zustehen, die ökonomische Existenz dieser Gemeinden in Betracht zu ziehen und darüber die nöthigen Verfügungen zu treffen, und es könne ihm namentlich das Recht nicht abgesprochen werden, im Falle der Theilung einer staatlichen Korporation auch Verfügungen über das gemeinsame Vermögen zu erlassen, um die Existenz jedes vormals vereinten Theils zu sichern. Die Verfügung des Großen Rathes in Betreff des Kirchengutes von Merenschwand sei daher nothwendig inbegriffen in dem Rechte desselben zur Abänderung der kirchlichen Eintheilung des Kantonsgebietes, ja sie seien die nothwendige Folge dieses Rechtes. Zur Aufhebung der St. Antonienpfünde sei der Große Rath berechtigt gewesen, da die Existenzberechtigung jeder juristischen Person nur so lange dauere, als der Staat sie mit seinen Interessen vereinbar finde. Der Aufhebung einer juristischen Person müsse aber die Liquidation ihres Vermögens folgen. Das Vermögen der St. Antonienpfünde anbelangend, welches nach Abherrschung wohlervorbener Privatrechte noch übrig bleibe, so hätte der Staat, da eine Bestimmung über die Verwendung dieses Vermögens auf den Fall der Auflösung nicht bestehe, nach gemeinem Rechte die Machtbefugniß, solches als erbloses Gut an sich zu ziehen. Er sei jedoch nicht soweit gegangen, sondern habe die gleiche Verfügung getroffen, wie mit Bezug auf das Kirchengut. D. Die Kirchgemeinde Mühlau schloß sich als Intervenientin den Ausführungen der Regierung an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Was die Beschwerde darüber betrifft, daß durch § 7 litt. des großrätlichen Dekretes vom 2. September 1878 Schoren-Kestenberg ein Antheil an dem Kirchenfonds von Merenschwand zugesprochen wird, so ist zu deren Widerlegung lediglich auf die Begründung des heutigen Entscheides in Sachen der Gemeinde Sins zu verweisen. 2. Die St. Antonienpfünde, deren Fonds durch das erwähnte Dekret ebenfalls getheilt wird, ist, wie Rekurrentin selbst erklärt hat, entweder eine selbständige Stiftung oder ihr Fonds gehört der Kirchgemeinde Merenschwand. Im letztern Falle treffen die Gründe, aus denen die Beschwerde wegen Vertheilung des Kirchengutes Merenschwand abgewiesen werden mußte, auch bezüglich dieses Fonds zu. Im erstern Falle kommt in Betracht, daß, wie vom Bundesgerichte schon in dem Entscheide vom 13. Dezember 1878 in Sachen des Meyer'schen Armenhauses in Rüfenach ausgesprochen worden, die aargauische Verfassung den Fortbestand resp. die Unverletzlichkeit frommer Stiftungen nicht gewährleistet und daher in der Aufhebung einer solchen Stiftung eine Verfassungsverletzung, welche Grund zu einer Beschwerde an das Bundesgericht geben könnte, nicht liegt. Ist aber die Stiftung rechtsgültig aufgehoben, so ist damit das Eigentumssubjekt des Stiftungsvermögens weggefallen und kann folgerichtig davon, daß die Verfügung des Großen Rathes über dieses Vermögen eine verfassungswidrige Eigentumsverletzung enthalte, keine Rede sein. Sollten indeß dritte Personen glauben, einen privatrechlichen Anspruch auf Ausfolgung des Stif-

tungsfonds zu haben, so ist ihnen unbenommen, denselben auf dem gewöhnlichen Civilprozeßwege geltend zu machen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.